

1. Supervisionspflicht

- Die Supervision umfasst mindestens 45 Stunden, von denen mindestens 20 als Gruppensupervision abzuleisten ist sofern keine Selbsterfahrung im Zusatzbaustein erworben wurde.
- Die Stunden müssen regelmäßig auf die Behandlungsstunden verteilt werden (optimal ist 1 Stunde Supervision pro 4 Behandlungsstunden / maximal nach 6 Sitzungen).

2. Supervisor*in für Einzel- bzw Gruppensupervision auswählen

- Supervisor*innen können aus einer Liste (s. Laufwerk) selbst gewählt werden.
- Die Supervision finden nach Vereinbarung mit der gewählten Supervisorin/dem gewählten Supervisor statt.
- Die Bildung von Supervisionsgruppen findet in Eigenverantwortung statt.

3. Supervision dokumentieren

- Von der Supervision jedes Falles ist ein Kurzprotokoll von etwa einer Seite anzufertigen, das beim Ausbildungskandidaten verbleibt; in der Akte muss aber ein Supervisionslaufzettel verbleiben, der die Supervisionstermine anhand der Behandlungseinheiten dokumentiert.
- Das Supervisionsprotokoll ist später ggfs. Teil der Falldokumentation eingereicht wird.
- Folgende Unterschriften werden von Supervisor*innen zu jeder SV-Stunde benötigt:
 - Supervisionsprotokoll
 - Laufzettel

4. Intervision

- Jeweils am 1. Dienstag im Monat ist von 13-15 Uhr die Intervision bei Susanne Knappe möglich. Gegenstand sind hier häufig organisatorische Fragen zum Ambulanzgeschehen, Materialbedarf u.ä. Die Fachaufsicht verbleibt stets beim zuständigen Supervisor